bundeskanzleramt.gv.at

Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin

MMag. Dr. Gerhard Holley, LLM
Sachbearbeiter

INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203905
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
Mit E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.615.215

Ihr Zeichen: 2021-0.153.868

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh-Nov 2021); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 3):

Aufgrund der Verwendung der Wortfolge „und umgekehrt“ ist unklar, was hier angeordnet werden soll.

Unklar erscheint, auf wen sich der Ausdruck „dieselbe Person“ im zweiten Satz bezieht.

Z 5 (§§ 24a bis 24c):

Zu § 24a:

§ 24a erstreckt die Werknutzungsbewilligung bzw. das Werknutzungsrecht für große Online-Plattformen auch auf die Nutzer dieses Dienstes. Nach den Erläuterungen reicht es dafür aus, dass der Nutzer eine der beiden negativen Voraussetzungen (keine gewerbliche Tätigkeit, keine erheblichen Einnahmen) erfüllt, um von der Erlaubnis für den Dienstanbieter mitumfasst zu sein. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Verständnis im vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag findet („sofern nicht diese Nutzer auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit erhebliche Einnahmen erzielen“). Dies sollte überprüft werden.

Zu Z 7 (Va. Abschnitt):

Zu § 37b (Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung):

Zu Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 soll der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, das Werk zu benutzen, dafür eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung erhalten. Unklar erscheint, ob damit lediglich ein programmatischer Grundsatz oder ein subjektives Recht des Urhebers normiert werden soll. Während die Erläuterungen offenbar von ersterem ausgehen („Diesen Grundsatz können die Gerichte als Leitbild und Orientierungshilfe in ihrer Entscheidungspraxis heranziehen“; vgl. allerdings auch den Verweis auf die Richtlinie (EU) 2019/790, wonach der Urheber ein „Recht auf eine

angemessene und verhältnismäßige Vergütung“ habe), legen die folgenden detaillierten Regelungen der Angemessenheit – insbesondere jene des Abs. 4 betreffend die Vergütungsregeln – eine rechtliche Verbindlichkeit des „Grundsatzes“ nahe. Auch § 37c normiert einen Anspruch auf eine (zusätzliche) angemessene und faire Vergütung, allerdings nur für den Fall, dass sich die ursprüngliche vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den tatsächlich erzielten Einnahmen aus der Verwertung des Werks als unverhältnismäßig niedrig erweist.

Zu Abs. 4:

Es wird empfohlen, konkretere Ausführungen zu Abs. 4 in die Erläuterungen aufzunehmen etwa betreffend die „repräsentativen Vereinigungen von Urhebern und Werknutzern“. Auch der Begriff „weitaus überwiegende Mehrheit“ sollte erläutert werden. Es wird angeregt, in diesem Zusammenhang auch das Verhältnis des Abs. 4 zu den Regelungen des VerwGesG 2016 (insb. auch dessen §§ 47 und 48) zu erläutern. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften im Rahmen des vorgesehenen § 25a VerwGesG 2016 abweichend definiert wird.

Insgesamt ist unklar, welche Rechtswirkungen Vergütungsregeln gemäß Abs. 4 entfalten sollen, zumal Abs. 1 ausweislich der Erläuterungen keinen Anspruch auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung normiert (vgl. dazu auch die Anmerkungen zu Abs. 1).

Zu Abs. 4 letzter Satz wird darauf hingewiesen, dass sich der Anwendungsvorrang des Unionsrechts aus diesem selbst ergibt; es muss – und sollte – daher nicht gesondert angeordnet werden, dass Art. 101 und 102 AEUV unberührt bleiben.

Zu Abs. 5:

Die Anwendbarkeit des AVG ergibt sich bereits aus Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG; die diesbezügliche Regelung kann daher entfallen.

Abs. 5 vierter Satz sieht vor, dass die „Repräsentativität jederzeit aus wichtigem Grund aberkannt“ werden kann. Dies erscheint unbestimmt und insofern unzulässig, als die Voraussetzungen der Repräsentativität in Abs. 4 abschließend geregelt sind und keine darüber hinausgehenden „Versagensgründe“ normiert werden (vgl. auch Abs. 5 erster Satz, wonach die Repräsentativität bei Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen ist). Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, welche „Verpflichtungen“ der repräsentativen Vereinigung angesprochen sind, zumal weder in Abs. 4 noch Abs. 5 entsprechende

Verpflichtungen normiert sind. Im Übrigen ist die Formulierung „aberkannt“ insofern unzutreffend, als Abs. 4 die *Feststellung* der Repräsentativität vorsieht (und daher – sofern die Voraussetzungen nicht vorliegen – auch deren Nichtvorliegen *festzustellen* wäre).

Insgesamt wird daher empfohlen, § 37b einer nochmaligen Überprüfung bzw. Überarbeitung zu unterziehen sowie die entsprechenden Erläuterungen zu ergänzen. Dabei wird auch zur Erwägung gestellt, den Grundsatz der angemessenen Vergütung sowie die Bestimmungen über die Vergütungsregeln in zwei getrennten Paragraphen zu regeln.

Zu § 37c:

Es wird eine Präzisierung der Formulierung „im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen“ angeregt (zB „im Vergleich zu den tatsächlich erzielten Einnahmen aus der Verwertung des Werks“). Unklar ist darüber hinaus, ob aufgrund des Wortes „eindeutig“ weitere (zusätzliche) Voraussetzungen für das Vorliegen der Unverhältnismäßig nach dieser Bestimmung vorliegen müssen.

Zu § 37d:

Ausweislich der Erläuterungen greift die Auskunftspflicht des § 37d in bestimmten Fällen nicht (etwa wenn Werke nicht eigenständig wirtschaftlich verwertet würden oder bei sehr kurzen Verwertungsfenstern). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Überlegungen im Gesetzestext nicht zum Ausdruck kommen.

Das Verhält zwischen Abs. 2 Z 2 (keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung bei Unverhältnismäßigkeit) und Abs. 3 (beschränkter Anspruch auf Auskunftserteilung bei Unverhältnismäßigkeit) sollte klargestellt werden.

Es wird angeregt, in Abs. 4 nach der Wortfolge „so kann der Urheber“ die Wortfolge „nach Maßgabe der Abs. 2 und 3“ einzufügen.

Zu Z 13 (§ 42h):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, ob es sich bei den repräsentativen Vereinigungen von Rechteinhabern (Abs. 2 und 4) um Vereinigungen handelt, deren Repräsentativität gemäß § 37b Abs. 4 festgestellt wurde.

Zu Z 33 (§ 76f Abs. 7):

Es fällt auf, dass der Begriff „marktbeherrschende Diensteanbieter“ – der an dieser Stelle das einzige Mal in der ganzen Novelle verwendet wird – nicht näher definiert wird; auch die Erläuterungen setzen diesen Begriff voraus, erläutern ihn aber nicht. Eine Klarstellung wird angeregt.

Zu Z 36 (§ 87b Abs. 5):

Anbieter großer Online-Plattformen haben Rechteinhabern auf deren Ersuchen „angemessene Informationen“ über vertraglich erlaubte Nutzungen und darüber bereit zu stellen, wie die Maßnahmen, die sie zur Vermeidung nicht erlaubter Nutzungen gesetzt haben, funktionieren. Sie haben ferner ihre Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen darüber zu informieren, dass diese Werke und sonstige Schutzgegenstände im Rahmen der im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nutzen können. Wenngleich nicht übersehen wird, dass insofern der Text der Richtlinie übernommen wird, stellt sich die Frage, was unter „angemessenen“ Informationen zu verstehen ist; ebenso erscheint die Bezugnahme auf „im Unionsrecht festgelegte Ausnahmen und Beschränkungen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ zu unpräzise.

Zu Z 37 (§§ 89a bis 89c):

Zu § 89c Abs. 2 bis 4:

Abs. 2 lit. b sieht vor, dass über einen Anbieter eine Geldstrafe „in einem Verfahren nach Abs. 4 und 5“ zu verhängen ist, wenn er einem Bescheid gemäß lit. a nicht entspricht. Abweichend davon sieht Abs. 4 hingegen die Verhängung einer Geldstrafe nur in den dort genannten Fällen vor (und nicht für den Fall der Verletzung der Abs. 2 Z 3 und 4). Dies sollte überprüft werden.

In Abs. 4 ist die Wendung „je nach Schwere des Verstoßes“ im Einleitungsteil unklar und erscheint nicht erforderlich.

Zu Z 39 (§ 99d):

Es wird angeregt, den Begriff der „tatsächlichen ständigen Verbindung zu der Wirtschaft“ zu konkretisieren.

Zu Z 41 (§ 116 Abs. 13 bis 18):

Zu Abs. 16:

§ 37d und § 68 Abs. 4 treten gemäß Abs. 13 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Vor diesem Hintergrund wäre Abs. 16 dritter Satz zu überprüfen.

Zu Abs. 18:

Gemäß Abs. 18 ist § 76f auf Presseveröffentlichungen anzuwenden, die nach dem 5. Juni 2019 hergestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein rückwirkender Eingriff in bestehende Rechte nur aufgrund einer besonderen sachlichen Rechtfertigung zulässig wäre; dies sollte überprüft werden.

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Nachzutragen wäre die wichtige Klarstellung, dass die KommAustria (nur) für die Aufsicht über Anbieter großer Online-Plattformen mit Sitz im Inland zuständig ist:

- im Vorblatt auf S. 1 (Punkt 1, letzter Absatz) und auf S. 3 (finanzielle Auswirkungen, dritter Spiegelstrich);
- im allgemeinen Teil der Erläuterungen (S. 4, Punkt b); sowie
- in den Erläuterungen zu § 89c (S. 43, zweiter Absatz, nach „die Kommunikationsbehörde Austria mit konkret definierten Aufgaben als Aufsichtsbehörde“ sollte die Wortfolge „über Anbieter großer Online-Plattformen mit Sitz im Inland“ ergänzt werden).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html[1] hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990[2] (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert),

[1] Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

[2] https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf

– das EU-Addendum[3] zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
– die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)[4] und
– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

Zitierregeln:

1. Im Text einer Rechtsvorschrift sind andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) – ohne Datum – aber mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren; es ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft. Wenn die Rechtsvorschrift einen Kurztitel und eine Abkürzung hat, so kann beim ersten Zitat dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachgesetzt werden und in der Folge die Abkürzung verwendet werden, wenn dadurch der Informationswert des Zitats nicht beeinträchtigt wird (LRL 131 und 133). Es wird angeregt, den Entwurf dahingehend zu prüfen (vgl. zB in Artikel 1 Z 4, in Artikel 2 Z 3). Es wird weiters darauf hingewiesen, dass Rechtsvorschriften im Genitiv zu zitieren sind: „des …gesetzes“ (LRL 136).

Es fällt auf, dass im Entwurf auch die Abkürzung „UrhG“ verwendet wird (vgl. zB in Artikel 2 Z 3, in Artikel 3 Z 1); das Urheberrechtsgesetz sieht jedoch keine derartige Abkürzung vor (eine solche wurde lediglich im Zuge einiger Novellen eingeführt, zB UrhG-Nov 2018). Die vorliegende Sammelnovelle könnte auch zum Anlass genommen werden, eine gesetzliche Abkürzung des Urheberrechtsgesetzes einzuführen.

2. Unionsrechtliche Normen sind bei einmaliger Zitierung mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren; die Fundstellenangabe soll im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ (vgl. Rz 53 bis 55 des EU-Addendums).

[3] https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc
[4] https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Geschützte Leerzeichen:

Es wird empfohlen, die durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen, insbesondere nach Paragraphen und Ausdrücken wie „BGBl. “, „Nr. “, „Abs. “, „S. “, „Z “ sowie vor Monatsnamen, zu überprüfen (vgl. Layout-RL 2.1.3). Auf den hiefür im Legistik-Add-In zur Verfügung stehenden Befehl (unter „Legistik“ > „Extras“ > Sonstige Ersetzungen durchführen“) darf hingewiesen werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Zu Abs. 4:

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden (LRL 59); der Verweis im letzten Satz auf die §§ 59a und 59b ist im vorliegenden Zusammenhang unklar und sollte überprüft werden. Auch sollte es „Die §§ 59a und 59b“ lauten.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

3. Dem § 18 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

Es sollte überprüft werden, ob es nicht „Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht“ heißen sollte.

Zu Z 4 (§§ 18b und 18c):

Zu § 18b:

Zum rascheren Verständnis des Anwendungsbereichs der Bestimmung wird zur Erwägung gestellt, Abs. 2 – sowie allenfalls auch Abs. 5 (vgl. dazu den Vorschlag in eckiger Klammer) – in Abs. 1 zu integrieren:

„**§ 18b.** (1) Wenn ein Rundfunkunternehmer [, der seine Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,] online

1. Hörfunkprogramme oder
2. Fernsehprogramme, die Nachrichtensendungen […],

gleichzeitig oder für einen begrenzten Zeitraum […]“

Es wird überdies angeregt, in Abs. 1 vor der Wortfolge „in dem Staat“ das Wort „nur“ einzufügen (vgl. auch die Vorbildbestimmung des § 17b).

Bei der Bildung von Untergliederungen, wie in Abs. 2, sollten Sprach- und Sinnzusammenhänge berücksichtigt werden. Im Fall des Abs. 2 Z 1 wäre dafür die Wendung „für Hörfunkprogramme …“, nicht „Hörfunkprogramme und für“, anzusetzen. In Z 2 ist nach der Wortfolge „es sei denn“ ein Beistrich zu setzen.

In § 18b Abs. 3 wäre nach dem Einschub „wie … die bereitgestellten Sprachfassungen“ ein Beistrich zu setzen. Es wird überdies angeregt, die Art der Berücksichtigung des Publikums zu präzisieren (zB „die Größe des Publikums“).

Unklar erscheint, welche Rechte mit der Wendung „solcher Rechte“ in Abs. 4 gemeint sind; dies sollte präzisiert werden.

Zu § 18c:

Die Wendung „Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 und 2 und des § 18a“ ist unklar und sollte präzisiert werden.

Angesichts von 16 Zeilen unübersichtlichen Fließtexts wird im Sinne der Verständlichkeit und der Leserfreundlichkeit angeregt, diesen Paragraph in drei Absätze zu gliedern; so könnte Abs. 2 bei „Anbieter einer großen Online-Plattform ist…“ und Abs. 3 bei „Nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien…“ beginnen.

Im zweiten und im letzten Satz wäre die Rechtsvorschrift im Genitiv zu zitieren: „des …gesetzes“ (LRL 136).

Zu Z 5 (§§ 24a bis 24c):

Zu § 24c Abs. 2:

Es wird angeregt, die Wortfolge „der andere“ durch die Wortfolge „der Vertragspartner“ zu ersetzen.

Zu Z 5 (§ 24b), Z 7 (§ 37b Abs. 4, 5 und 6; § 37c Abs. 3; § 37d Abs. 6; § 37e), Z 14 (§ 56f Abs. 1), Z 18 (§ 59), Z 20 (§ 59a Abs. 2) und Z 22 (§ 59b Abs. 1):

Im Hinblick auf die Zitierweise des Verwertungsgesellschaftengesetzes fällt auf, dass dieses mehrfach (richtig) abgekürzt ohne Artikel zitiert wird (vgl. § 37b Abs. 4 und 5), überwiegend aber (inkorrekt, vgl. LRL 136) unter Verwendung des Titels ohne bestimmten Artikel; eine einheitliche und richtige Zitierweise wird angeregt.

Zu Z 7 (Va. Abschnitt):

Die Überschrift wäre der korrekten Formatvorlage (41_UeberschrG1) zuzuordnen.

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

7. Nach § 37a wird folgender Va. Abschnitt ~~samt Überschrift~~ eingefügt:

In § 37b Abs. 4 letzter Satz und Abs. 6, § 37c Abs. 3, § 37d Abs. 6 sowie § 37e wären die Rechtsvorschriften im Genitiv zu zitieren: „des …gesetzes“ (LRL 136). Es wird empfohlen, den gesamten Entwurf dahingehend zu prüfen (vgl. zB auch die Zitate in Z 14, Z 33, Z 37).

Zu § 37e:

Es sollte „nach den §§ 37c und 37d“ lauten.

Zu § 37f:

Im ersten und dritten Satz sollte es „… nach den §§ 37c und 37d …“ lauten.

Zu Z 9 (§ 42 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

9. In § 42 Abs. 7 lauten die ersten vier Sätze und der Einleitungsteil des fünften Satzes:
„Öffentlich zugängliche … dürfen sie ferner“

Zu Z 11 (§ 42f):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

11. Der bisherige Abs. 2 des § 42f erhält die Absatzbezeichnung „(3)“*; nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 ~~wird~~ eingefügt:*

Zu Z 13 (§ 42h):

Zu Abs. 3:

Der in Z 2 verwendete Ausdruck „und bzw. oder“ sollte soweit wie möglich vermieden werden (LRL 26); die Z 2 sollte klarer gefasst werden.

Zu Z 14 (§ 56f):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

14. Nach § 56e wird folgender § 56f samt Überschrift eingefügt:

Zu Abs. 1:

Die Konjunktion „und“ in Abs. 1 sollte am Beginn der Z 3 entfallen und der Z 2 angefügt werden.

Zu Abs. 2:

Das Übereinkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wird im Urheberrechtsgesetz mit „EWR-Abkommen“ abgekürzt (vgl. § 17b); eine Vereinheitlichung wird angeregt (siehe ebenso Abs. 6 Z 1).

Zu Abs. 5 und 6:

Auf die sprachliche Abweichung zwischen Abs. 5 („als nicht verfügbar benutzt“) und Abs. 6 („als nicht verfügbar genutzt“) wird hingewiesen. Es wird überdies angeregt, auf die (beschränkte) Nutzung gemäß Abs. 1 abzustellen.

Zu Z 15 (§ 57 Abs. 3a):

In der Novellierungsanordnung muss statt „Ziffer 3“ richtig „Z 3“ zitiert werden. Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

15. In § 57 Abs. 3a ~~werden~~ wird der Punkt am Ende der ~~Ziffer~~ Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 3 folgende ~~Ziffer~~ Z 3a eingefügt:

Zu Z 18 (§ 59):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

18. In § 59 wird der ~~Verweis auf~~ Klammerausdruck „(§ 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006)“ *durch den ~~Verweis auf~~ Klammerausdruck* „(§ 3 Abs. 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016)“ *ersetzt.*

Zu Z 19 (§ 59a Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 59a“ hat zu entfallen, da diese nicht Teil des Abs. 1 ist.

Zu Z 20 (§ 59a Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

20. In § 59a Abs. 2 ~~wird im~~ erstern Satz wird der ~~Verweis auf~~ Klammerausdruck „(§ 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006)“ *durch den ~~Verweis auf~~ Klammerausdruck* „(§ 3 Abs. 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016)“ *ersetzt.*

Zu Z 22 (§ 59b Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

22. In § 59b Abs. 1 wird der ~~Verweis auf~~ Klammerausdruck „(§ 36 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006)“ *durch den ~~Verweis auf~~ Klammerausdruck* „(§ 82 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016)“ *ersetzt.*

Zu Z 24 (§ 59b Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

24. Dem § 59b wird folgender Abs. 3 angefügt:

Im letzten Satz wird die Zivilprozessordnung erstmals innerhalb des Urheberrechtsgesetzes zitiert. Dieses Erstzitat sollte auch den Kurztitel der zitierten Rechtsvorschrift sowie die BGBl.-Nummer umfassen (LRL 131). Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nach Möglichkeit nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die andere

Rechtsvorschrift in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden soll (LRL 59).

Zu Z 25 (§ 68 Abs. 4):

Es besteht der allgemeine sprachliche Grundsatz, dass in einer Aufzählung zwischen dem vorletzten und letzten Aufzählungsglied eine Konjunktion zu setzen ist (Grundsatz der Monosyndetie). Wenn innerhalb einer Aufzählung einzelne Aufzählungsglieder zu Gruppen zusammengefasst werden (zB durch das vorangestellte Zeichen „§§“), dann muss auch innerhalb dieser Gruppe eine Konjunktion gesetzt werden. Es muss daher heißen:

„(4) Die §§ 11, 12 **und** 13, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18a, 18b, 18c, 23, 24, 24a, 24b **und** 24c, § 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, die §§ 26 **und** 27, § 28 Abs. 1 **sowie** die §§ 29, 31, 31a, 32, 33, 37b, 37c, 37d, 37e, 37f, 59a und 59b gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.“

Entsprechende Änderungen wären auch in den Z 27 und 29 bis 33 sowie Z 40 und 39 (richtig: 41) vorzunehmen.

Zu Z 26 (§ 69 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

26. Der bisherige Text des § 69 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*; folgender Abs. 2 wird* ~~*ein*~~*angefügt:*

Zu Z 28 (§ 74 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

28. ~~*A*~~*Der Punkt am Ende des § 74 Abs. 1 erster Satz* ~~*werden*~~ *wird* ~~*der Punkt*~~ *durch* ~~*einen Beistrich*~~ *die Wortfolge* „es sei denn, das Lichtbild gibt ein Werk der bildenden Kunst wieder, für das die Schutzfrist abgelaufen ist.“ *ersetzt* ~~*und folgender Halbsatz angefügt*~~*:*

~~„es sei denn, das Lichtbild gibt ein Werk der bildenden Kunst wieder, für das die Schutzfrist abgelaufen ist.“~~

Zu Z 33 (IIb. Abschnitt):

Die Überschrift wäre der korrekten Formatvorlage (41_UeberschrG1) zuzuordnen.

Zu Z 36 (§ 87b):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

36. Dem § 87b wird folgender Abs. 5 angefügt:

Zu Z 37 (§§ 89a bis 89c):

Zu § 89a:

Zu Abs. 1:

Im ersten Satz hat der Beistrich nach „Online-Plattform“ zu entfallen.

Zu Abs. 2:

Es wird angeregt, die Art der Berücksichtigung des Publikums zu präzisieren (zB die Größe des Publikums oä.).

Zu Abs. 3:

Hinsichtlich der zitierten Empfehlung der Kommission sollte die Fundstellenangabe wie folgt lauten: „ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36,“. Zur Abkürzung des EWR-Abkommens siehe bereits oben.

Zu § 89b:

Hinsichtlich der in Abs. 1 zitierten Richtlinie sowie der Datenschutz-Grundverordnung sollten die Fundstellenangaben wie folgt lauten: „ABl. Nr. L 201 vom 31.07.2002, S. 37,“ sowie „ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1,“

Es wäre auch der Kurztitel „DSGVO“ zu zitieren.

Gleiches gilt für die Fundstellenangaben der unionsrechtlichen Normen in Artikel 1 Z 40 (§ 115 Abs. 9 und 10) sowie in Artikel 2 Z 2.

Zu § 89c:

Zu Abs. 1:

Nachdem das KOG bereits in § 89b Abs. 9 unter Angabe der Fundstelle zitiert wird, sollte die Fundstelle in Abs. 1 entfallen.

Zu Abs. 2:

Die Beistriche am Ende der Z 1 bis 3 vor der Konjunktion „oder“ sollte entfallen.

Paragraphen und Absätze sind in Ziffern zu gliedern. Nur wenn man eine Ziffer weiter untergliedern möchte, wären literae zu verwenden. Die Gliederung des Abs. 2 ist unrichtig und sollte überarbeitet werden.

Zu Abs. 4:

Es wird auf die falsche Formatierung der Ziffern aufmerksam gemacht.

Zu Z 38 (§ 90c Abs. 6):

Der letzte Halbsatz müsste in sprachlicher Hinsicht richtigerweise „… zur Verfügung zu stellen, sodass sie …“ lauten.

Zu Z 39 (§ 99d):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

39. Nach § 99c wird ~~der~~ folgender § 99d samt Überschrift eingefügt:

Zu Z 39 (§ 116 Abs. 13 bis 18):

Zu Abs. 13:

Richtigerweise wären hier auch Paragraphenüberschriften anzuführen. Weiters wäre gegebenenfalls auch auf Grobgliederungseinheiten (zB Abschnitte) und nicht auf die darin zusammengefassten Paragraphen abzustellen:

„(13) § 17 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 3, die §§ 18b, 18c, 24a, 24b, 24c, 31a, 37b, 37c, 37d, 37e, 37f und 37g, § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 7, die §§ 42f, 42g, 42h~~,~~ und 56f, § 57 Abs. 3a, die §§ 57a, 59, 59a und 59b, § 68 Abs. 4, § 69, § 71 Abs. 6, § 74 Abs. 1, § 74 Abs. und 7, § 76 Abs. 6, § 76a Abs. 5, § 76d Abs. 5, § 76f, § 86 Abs. 1, § 87b Abs. 5, die §§ 89a, 89b~~,~~ und 89c, § 90c Abs. 6 und § 99d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Zu Abs. 16:

Der zweite Satz ist unvollständig; es wäre zu ergänzen, dass die zitierten Paragraphen auch auf „vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossene Verträge mit Beziehung auf darauf

gegründete Nutzungshandlungen anzuwenden“ sind; im Übrigen müsste es richtigerweise „treten mit … in Kraft“ lauten:

(16) Die §§ 24c, 31a und~~,~~ 37b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 sind auf Verträge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen werden. Die §§ 37c, 37d, 37f, 37g, und 57a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 sind auch auf vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossene Verträge mit Beziehung auf darauf gegründete Nutzungshandlungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten stattfinden. § 37d und, soweit er darauf Bezug nimmt, § 68 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 treten ~~am~~ mit 7. Juni 2022 in Kraft.

Zu Z 40 (§ 115 Abs. 9 bis 10):

Nachdem nur zwei Absätze angefügt werden, sollte die Novellierungsanordnung wie folgt lauten:

40. Dem § 115 werden folgende Abs. 9 ~~bis~~ und 10 angefügt:

Zu Abs. 9 und 10:

Der Beistrich vor Angabe der Fundstelle im BGBl. sollte jeweils entfallen; ebenso wäre nach der Wendung „Bundesgesetzes … xxxx“ kein Beistrich zu setzen.

Zu Z 41 (§ 116 Abs. 13 bis 18):

Es wird auf die fehlerhafte Nummerierung aufmerksam gemacht; es sollte richtigerweise Z 41 (nicht: Z 39) lauten.

Zu Abs. 14:

Eine Umformulierung wird empfohlen, da § 17 Abs. 4 keine „Bewilligung“ regelt.

Zu Art. 2 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten und der entsprechenden Formatvorlage zugeordnet werden:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 25 folgende Einträge eingefügt:

~~*Ausdruck „§ 25. Wahrnehmungsvermutung“ die Ausdrücke*~~ „§ 25a. Wahrnehmung von Rechten an nicht verfügbaren Werken~~*“ und „*~~

§ 25b. Erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung“ ~~*eingefügt.*~~

Zu Z 2 (§ 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

2. ~~In~~ Dem § 1 ~~wird dem~~ Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Zu Z 3 (§§ 25a und 25b):

Zu § 25a:

Zu Abs. 1:

Dem Verweis auf § 18 Abs. 3 und § 18a ist die Bezeichnung des Gesetzes („des Urheberrechtsgesetzes“) hinzuzufügen. Es wird angeregt, auf die sprachliche Übereinstimmung mit den verwiesenen Normen zu achten.

Der Verweis im Klammerausdruck auf § 42 Abs. 7 UrhG ist unklar und wäre zu präzisieren. Es fällt auf, dass das Urheberrechtsgesetz im Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 bisher ohne Angabe der Fundstelle der Stammfassung zitiert wurde (vgl. zB § 3 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016). Es wird angeregt, andere Rechtsvorschriften – hier: das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 – beim Erstzitat mit Kurztitel, Abkürzung und Fundstelle zu zitieren (LRL 131).

Die Konjunktion „und“ zu Beginn der Z 3 wäre am Ende der Z 2 anzuführen: „zugänglich sind und“

Zu Abs. 2:

Die Formulierung „Mit Beziehung auf“ sollte auf ihre sprachliche Richtigkeit hin überprüft werden.

Zu Abs. 3:

Der Abs. 3 ist ua. durch die Verweise auf das Urheberrechtsgesetz („soweit sie auf diese Bestimmung verweisen“) schwer lesbar. Es sollte richtigerweise „des Urheberrechtsgesetzes“ lauten.

Da der Abs. 3 als durchgehender Satz formuliert ist, wird empfohlen, die Strichpunkte am Ende der Z 1 und 2 durch einen Beistrich bzw. durch ein „und“ zu ersetzen. In Z 2 wäre klarzustellen, dass auf § 56f Abs. 6 des Urheberrechtsgesetzes verwiesen wird.

Zu § 25b:

Zu Abs. 1:

Da die Verwertungsgesellschaft in § 2 Z 1 definiert ist, kann die Wendung „nach diesem Bundesgesetz“ entfallen.

Zu Abs. 4:

Nach der Wendung „Verträge über Nutzungsbewilligungen“ sollte die doppelte Anführung der runden Klammer entfallen; es könnte „(Standardlizenzverträge; § 44 Z 6)“ lauten.

Zu Abs. 6:

Die Formulierung („Mit Beziehung auf die aufgrund …“) ergibt keinen Sinn und sollte überarbeitet werden. Es wird angeregt, den Begriff des „Außenseiters“, auf den auch in Abs. 4 Bezug genommen wird, zumindest in einem Klammerausdruck anzuführen.

Zu Z 4 (§ 86 Abs. 4):

Es müsste „(4) Die §§ 25a und 25b …“ heißen. Es fehlt überdies eine Bezugnahme auf die Einträge im Inhaltsverzeichnis sowie § 1 Abs. 1. Der Beistrich vor Angabe der Fundstelle im BGBl. sollte entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Beim Einleitungssatz mit der korrekt zugewiesenen Formatvorlage 12_PromKl_EinlSatz wurde offensichtlich im Nachhinein manuell eine linksbündige Ausrichtung festgelegt, die zu korrigieren wäre.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

In Z 16 wird das Urheberrechtsgesetz erstmals innerhalb des KOG zitiert. Dieses Erstzitat sollte auch den Kurztitel der zitierten Rechtsvorschrift umfassen (LRL 131). Bei dem Verweis auf das Urheberrechtgesetz sollte einheitlich entweder das Wort „gemäß“ oder das Wort „nach“ (siehe Z 3 bis 5) verwendet werden.

Zu Z 6 (§ 35 Abs. 1a):

Im letzten Satz sollte es richtigerweise „nach den §§ 89b und 89c des Urheberrechtsgesetzes“ lauten.

Es fällt auf, dass eine Inkrafttretensbestimmung für die vorgesehene Änderung fehlt. Dies sollte überprüft werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit; es sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte den weiteren Materialien vorbehalten bleiben (vgl. Punkt 4.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Allgemeines:

Nach den Legistischen Richtlinien 1979 ist am Beginn des Allgemeinen Teils der Erläuterungen in einem kurzen Absatz der wesentliche Inhalt des Entwurfes zusammenzufassen (Punkt 88) und hat der Besondere Teil die einzelnen Bestimmungen näher zu erläutern (Punkt 87). Vorliegend finden sich im sechsseitigen Allgemeinen Teil ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sowie zu den unionsrechtlichen Vorgaben. Es wird hiezu angeregt, diese Ausführungen im Allgemeinen Teil gegebenenfalls zu kürzen und die detaillierten Anmerkungen im Besonderen Teil vorzunehmen.

In den Materialien wird vielfach der Begriff „Entwurf“ verwendet; es wäre darauf zu achten, dass bei Erstellung der Regierungsvorlage dieser Begriff durch den Begriff „Gesetzesvorschlag“ zu ersetzen ist.

Zu Punkt 2:

Die Überschrift „2. Inhaltlich umfangreich und herausfordernd ist die Richtlinie 2019/790“ sollte umformuliert werden. Auch die Wendung „Am umstrittensten“ sollte durch eine andere adäquate Formulierung ersetzt werden.

Zu Inhalte des Entwurfs:

Auch in den Erläuterungen wären Rechtsvorschriften mit Fundstellenangabe zu zitieren (vgl. den Verweis in Punkt 2 und 3; LRL 131 bis 133).

Die Formulierung in Punkt 7a), wonach Art. 17 der Richtlinie 2019/790, der im Wesentlichen die urheberrechtliche Verantwortlichkeit großer Internetplattformen zum Gegenstand hat, *heterogene* Bestimmungen enthält, die an mehreren Stellen in das Urheberrechtsgesetz *einzupassen* sind, wäre in sprachlicher Hinsicht zu überarbeiten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 17 Abs. 3):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979). Dies gilt insbesondere für die Überschriften „Zu Art. 1 Z 1“ und „Zu Art. 1 Z 2 …“.

Zu § 24c (Zweckübertragungsgrundsatz und unbekannte Verwertungsarten):

Den Erläuterungen kann entnommen werden, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben am deutschen Urheberrechtsgesetz (UrhG) orientiert. In vielen Bestimmungen wird auf das „dUrhG“ verwiesen. Es wird empfohlen, auch den Langtitel (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) und die Fundstelle zu zitieren.

Zu Abs. 1:

Die Formulierung „über die später zu berichten ist“ entspricht nicht dem Sprachstil, der bei der Formulierung von Rechtsvorschriften verwendet werden sollte (LRL 6 bis 8).

Zu § 37b (Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung):

Zu Abs. 4:

Bei Paarformen im Sinne der geschlechtergerechten Sprache sollte die Konjunktion „bzw.“ verwendet werden (nicht: Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen).

Zu § 42g (Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre):

Zu Abs. 5:

Es sollte Art. 5 (nicht: Artikel 5) lauten. Zudem wird eine einheitliche Verwendung des Begriffs „Text und Data Mining“ angeregt (siehe zB die Schreibweise „Text- und Data-Mining“ in § 42h).

Zu § 42h (Text- und Data-Mining):

Zu Abs. 5:

Es sollte richtigerweise „Art. 3“ lauten.

Zu § 56f (Nicht verfügbare Werke):

Der Bestrich nach „EG 32~~,~~ der Richtlinie 2019/790“ sollte entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

1. Folgende **Divergenzen** zwischen dem vorgesehenen Novellentext und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurden, jeweils im Bereich des Art. 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes), wahrgenommen:

- § 37f Abs. 1 („eines anderen Vertragsstaats“): Fehlen eines Schreibversehens.

- § 42g Abs. 2 dritter Satz („… dürfen nicht genutzt werden“): Fehlen des Wortes „aber“.
- § 89c Abs. 5: „Bei der Bemessung der Höhe der Geld~~strafe~~buße sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen: 1. Finanzkraft des Anbieters einer großen Online-Plattform, …“

2. Zur **Darstellung**:

- Zu Art. 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes):

  Werden Teile einer Aufzählung geändert, so ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben (Pkt. 4 des Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015[5] [betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen]). Dies betrifft vorliegend § 57 Abs. 3a und § 86 Abs. 1.

- Zu Art. 3 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

  Die Absatzformatierungen sind durchwegs nicht korrekt. Soweit fehlende Einzüge auf einen bei der Umwandlung von Text in Tabelle auftretenden Word-Softwarefehler zurückzuführen sind, steht für die Korrektur im Legistik-Add-In eine Funktion zur Verfügung.

  Die Unterschiedshervorhebung hätte außer durch Kursivschreibung auch durch gelben Hintergrund zu erfolgen (Rundschreiben GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018[6] vom 8. Juni 2018 betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden).
  Sie kann ebenfalls mittels einer im Legistik-Add-In zur Verfügung stehenden Funktion automatisiert vorgenommen werden.

  Aus dem Novellentext übernommene Anführungszeichen wären zu entfernen.

[5] https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

[6] https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGUe-RS_2018.pdf

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 12. Oktober 2021
Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:
Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-10-13T09:43:13+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.